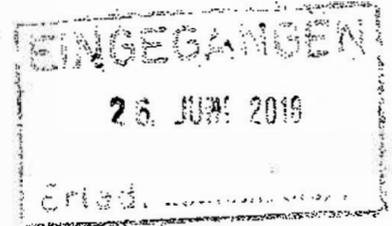
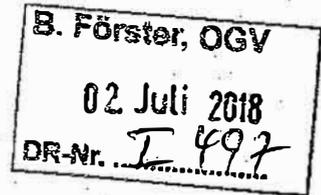


Ausfertigung

144 C 83/18



Amtsgericht Hagen



Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn Alfred Boecker, [REDACTED], 58095 Hagen,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Egbert Wöbbecke, Würzburger
Straße 13, 30880 Laatzen,

gegen

Frau [REDACTED]

Antragsgegnerin,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung auf Grund des dem Beschluss beigefügten Antrages vom 23.05.2018 und der eidesstattlichen Versicherung vom 18.05.2018 gemäß §§ 935, 940 ZPO und wegen der Dringlichkeit des Falles ohne vorangegangene Verhandlung angeordnet:

Der Antragsgegnerin wird untersagt, über den Antragsteller im Internet zu behaupten, er würde zusammen mit seinen Rechtsanwälten Ralf Möbius und Dieter Laake mit vorsatz falsche Haftbefehle durch Täuschung an den Gerichten bewirken und somit Freiheitsberaubungen begehen, insbesondere wenn dies in ihrem Google+-Profil unter der URL [https://plus.google.com/1138535995\[REDACTED\]060790639](https://plus.google.com/1138535995[REDACTED]060790639) auf Google+ und dort unter der URL

[https://plus.google.com/1138535995\[REDACTED\]060790639/posts/NftNu5yN64T](https://plus.google.com/1138535995[REDACTED]060790639/posts/NftNu5yN64T) wie mit dem auf Seite 2 der Antragschrift vom 23.05.2018 abgedruckten Text geschieht.

Der Antragsgegnerin wird im Fall der Zuwiderhandlung angedroht:

- die Festsetzung eines Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000,00 EUR ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, die Anordnung von Ordnungshaft

oder

- die Anordnung unmittelbarer Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, bei mehreren oder wiederholten Zuwiderhandlungen bis zu insgesamt zwei Jahren.

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Der Verfahrenswert wird auf 4.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Antragschrift, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird.

Durch eidesstattliche Versicherung des Antragstellers vom 18.05.2018 sind sowohl die den Anspruch (§§ 935, 940 ZPO) begründenden Tatsachen als auch die Voraussetzungen glaubhaft gemacht, unter denen wegen des dringenden Verfügungsgrundes eine einstweilige Verfügung ohne mündliche Verhandlung erfolgen kann (§§ 935, 937 Abs. 2, 940 ZPO).

Der Antragsteller hat gegen die Antragsgegnerin einen Anspruch auf Unterlassung der in der Antragschrift genannten Behauptungen aus §§ 823, 1004 BGB analog wegen Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Das aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitete Persönlichkeitsrecht schützt den Einzelnen in seinem Anspruch auf Achtung seiner Persönlichkeit und kann einen Abwehranspruch gegenüber ehrverletzenden Äußerungen Dritter begründen, wobei auf Seiten des Äußernden ebenfalls Grundrechte, wie beispielsweise die Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG, in die Betrachtung einzustellen sind.

Dem Anspruch steht nicht entgegen, dass der Antragsteller den Antrag als "Alfred Boecker de Montfort" eingereicht hat. Eine Parteibezeichnung ist als Teil einer Prozesshandlung grundsätzlich der Auslegung zugänglich. Dabei ist maßgebend, wie die Bezeichnung bei objektiver Deutung aus der Sicht der Empfänger zu verstehen ist. Es kommt darauf an, welcher Sinn der von der klagenden Partei in der Klageschrift gewählten Bezeichnung bei objektiver Würdigung des Erklärungsinhalts beizulegen ist. Bei objektiv unrichtiger Bezeichnung ist grundsätzlich diejenige Person als Partei anzusprechen, die erkennbar durch die Parteibezeichnung betroffen werden soll (LG Hagen, Az. 1 / 23/18). Dabei gilt der Grundsatz, dass die Klageerhebung gegen die in Wahrheit gemeinte Person nicht an deren fehlerhafter Bezeichnung scheitern darf, wenn diese Mängel in Anbetracht der jeweiligen Umstände letztlich keine vernünftigen Zweifel an dem wirklich Gewollten aufkommen lassen, auch dann, wenn statt der richtigen Bezeichnung irrtümlich die Bezeichnung

einer tatsächlich nicht existierenden (juristischen oder natürlichen) Person gewählt wird, solange nur aus dem Inhalt der Klageschrift und etwaigen Anlagen zweifelhaft deutlich wird, welche Partei tatsächlich gemeint ist (BGH, NJW-RR 2008, 582). Nach diesen Grundsätzen bestehen keine Zweifel, dass Herr Boecker Partei des Verfahrens ist.

Die Behauptung, der Antragsteller würde zusammen mit seinen Rechtsanwälten Ralf Möbius und Dieter Laake mit Vorsatz falsche Haftbefehle durch Täuschung an den Gerichten bewirken und somit Freiheitsberaubungen begehen, stellt ferner eine ehrverletzende Äußerung gegenüber Dritten dar. Anhaltspunkte dafür, dass die Äußerung der Antragsgegnerin ihrerseits die Wahrnehmung berechtigter Interessen darstellt, sind nicht ersichtlich.

Die Wiederholungsgefahr ergibt sich daraus, dass die Antragsgegnerin trotz schriftlicher Aufforderung seitens des Antragstellers auf Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung nicht nachgekommen ist. Des Weiteren dauert die Rechtsverletzung weiterhin fort.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Wertfestsetzung hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 53 Abs. 1 GKG, 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Amtsgericht Hagen, Heinitzstr. 42/44, 58097 Hagen, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes einzulegen und zu begründen.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hagen, 20.06.2018

Amtsgericht

Sterzenbach

Richterin

Ausgefertigt



Jeste, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle